

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 94. Sitzung (04.07.1912)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

M 69.

Beilage zum Protokoll der 94. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 4. Juli 1912.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Finanzminister Dr. Rheinboldt, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der Zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzentwurf, die Änderung des Gesetzes über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staatsentnahmen und -Ausgaben (Staatsgesetz) betreffend, zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrat Möser.

Gegeben Schloß Eberstein, den 3. Juli 1912.

Friedrich.

Rheinboldt.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:

Dold.

Entwurf eines Gesetzes,

die Änderung des Gesetzes über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staatseinnahmen und -Ausgaben (Etatgesetz) betreffend.

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

I.

Der Artikel 31 des Gesetzes vom 22. Mai 1882, den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staatseinnahmen und -Ausgaben betreffend, in der Fassung vom 24. Juli 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1888 Seite 518) erhält den folgenden Wortlaut:

„Zahlbarkeit ständiger Bezüge.“

Die Zahlungen an Gehalt, Wohnungsgeld, Ruhegehalt und anderen ständigen Bezügen der etatmäßigen Beamten und der Hinterbliebenen von Beamten können geleistet werden, sobald der Monat, für den die Zahlung erfolgt (Beamtengebet § 73), begonnen hat.“

II.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. November 1912 in Kraft.

Gegeben zt.

Begründung.

Über die Zahlung der ständigen Bezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen bestehen zur Zeit die folgenden Vorschriften:

1. § 31 des Etatgesetzes in der Fassung vom 24. Juli 1888 (Gef. u. B.VI. S. 518):

„Die Zahlungen an Gehalt, Wohnungsgeld, Ruhegehalt und anderen ständigen Bezügen etatmäßiger Beamten und der Hinterbliebenen von Beamten können geleistet werden, sobald die erste Hälfte des Zeitraums, für welchen die Zahlung erfolgt, umlaufen ist.“

2. § 73 des Beamtengebetes in der Fassung nach der Bekanntmachung vom 12. August 1908 (Gef. u. B.VI. S. 420):

„Die ständigen Bezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen (Gehalt, Wohnungsgeld, Dienstzulage, Nebengehalt, Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehalt) werden regelmäßig in Monatsbeträgen bezahlt.“

Die Zahlung von Dienstbezügen jeder Art ist an der Kasse in Empfang zu nehmen, soweit nicht durch Verordnung etwas anderes bestimmt wird.“

3. § 84 der landesherrlichen Verordnung vom 10. Juli 1909, den Vollzug des Beamtengebetes betreffend (Gef. u. B.VI. S. 287):

„Die Zahlung der ständigen Bezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen kann auf Wunsch der Bezugsberechtigten statt in Monatsbeträgen auch in Vierteljahrsbeträgen erfolgen. Ebenso ist auf Ansuchen statt der Vanzahlung der ständigen Bezüge ihre vollständige oder teilweise Überweisung auf ein Bankkonto im Giroweg zulässig.“

Die näheren Bestimmungen über die Zahlung der Bezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen enthält die Kassen- und Rechnungsordnung.“

4. § 200 der Kassen- und Rechnungsordnung vom 14. November 1902:

„Jede Kasse hat, sofern nicht durch die vorgesetzte Behörde ausnahmsweise etwas anderes vorgeschrie-

ben wird, am Anfang der zweiten Hälfte des Zeitraums, für den die Zahlung erfolgt — also mit dem 16. des Monats oder mit dem 16. des zweiten Monats des Vierteljahres — mit der Auszahlung der ständigen Bezüge der etatmäßigen und der nicht-etatmäßigen Beamten und der Hinterbliebenen von Beamten zu beginnen. Der Anfang der Auszahlungen ist auf den 15. zu verlegen, wenn in die regelmäßigen Auszahlungstage ein Sonn- oder Feiertag fällt.

„Für den Fortgang und die einzuhaltende Reihenfolge der Auszahlungen ist nach den Bedürfnissen und dienstlichen Verhältnissen der Kasse eine bestimmte Ordnung festzusetzen und, soweit nötig, den Beteiligten bekannt zu geben.“

Ergänzend sei noch beigefügt, daß die monatliche Zahlung als Regel für alle Beamten usw. (oben Ziffer 2) durch die Novelle zum Beamtengegesetz vom 12. August 1908 eingeführt worden ist, während vorher aufgrund einer zum Vollzug von § 86 des Beamtengegesetzes in der Fassung vom 24. Juli 1888 erlassenen Verordnung des Finanzministeriums vom 28. Dezember 1889 die ständigen Bezüge der — aktiven und zuruhegegebenen — Beamten, die den Abteilungen A bis D des Gehaltstariffs angehörten, und die ständigen Bezüge der Hinterbliebenen solcher Beamten in Vierteljahrsbeträgen auszuzahlen waren. Nur auf besondern Antrag durften die ständigen Bezüge an Beamte der Tarifabteilung D ausnahmsweise in Monatsbeträgen, an Beamte der Tarifabteilungen E und folgende ausnahmsweise in Vierteljahrsbeträgen bezahlt werden. Daselbe galt für die Bezüge der Beamtenhinterbliebenen. Hierin ist also durch die Beamtengegesetznovelle vom 12. August 1908 insofern eine Änderung eingetreten, als jetzt alle Beamten und Beamtenhinterbliebenen ihre Bezüge regelmäßig monatlich erhalten. Vierteljährliche Zahlung ist nur auf besonderen Wunsch zulässig (vergl. oben Ziffer 3 und die Regierungsbegründung zu § 86 des Entwurfs eines Gesetzes, die Änderung des Beamtengegesetzes vom 24. Juli 1888 — Drucksache Nr. 51 a der Zweiten Kammer der Landstände von 1907/08).

Es ist aus der Mitte der Zweiten Kammer der Landstände und auch schon vorher in der Presse angeregt worden, die Zahlung der ständigen Bezüge der etatmäßigen und der zuruhegegebenen Beamten und der Hinterbliebenen von Beamten, mit der nach den oben

angeführten Bestimmungen jetzt am 16. des Monats begonnen wird, auf den Anfang des Monats zu verlegen und damit auch in Baden die monatliche Vorauszahlung der Beamten- und Hinterbliebenenbezüge einzuführen, wie sie in anderen größeren Bundesstaaten und in der Reichsverwaltung schon besteht.

Dieser Anregung entspricht der vorstehende Gesetzentwurf.

Für die angeregte Änderung in der Zeit der Auszahlung der ständigen Bezüge, die eine Änderung des Art. 31 des Statutgesetzes zur Voraussetzung hat, kann geltend gemacht werden, daß die Beamten und ihre Hinterbliebenen ihre Bezüge in dem Zeitpunkt erhalten würden, in dem sie regelmäßig in ihrer Haushirtschaft größere Ausgaben zu machen haben, so z. B. die Zahlung der Wohnungsmiete. Auch hätte nach der Ansicht derjenigen, die die Änderung wünschen, die Vorauszahlung vorerst die Wirkung einer außerordentlichen Zulage, die den Beamten z. B. die Möglichkeit böte, gewisse Schwierigkeiten, in die sie vielleicht durch das plötzliche Anziehen der Preise einzelner Lebensmittel usw. im letzten Jahr geraten sind, leichter zu überwinden. Auf der andern Seite darf aber auch die Gefahr nicht verkannt werden, daß manche Beamte z. B. mit dem vorausbezahlten Gelde, das sie bei der ersten nach der Einführung des neuen Verfahrens erfolgenden Gehaltszahlung am Anfang des Monats erhalten, nicht wirtschaftlich verfahren werden. Ferner wird es für den Beamten schwieriger sein, bei seinem etwaigen Ausscheiden aus dem Dienst den zuviel bezogenen Gehalt usw. zu ersätzen, wenn er kein Restguthaben mehr hat und — was nicht selten der Fall sein wird — das Geld, das er am Anfang des Monats erhalten hat, verbraucht ist. Insbesondere werden die Nachteile der Vorauszahlung in die Erscheinung treten, wenn ein aktiver oder zuruhegegebener Beamter stirbt und Angehörige hinterläßt. Diese werden das Vorgreifen auf eine weitere halbe Monatseinnahme, wie es die Zahlung der Bezüge am Anfang statt in der Mitte des Monats mit sich bringt, u. U. hart empfinden, und zwar gerade in einer Zeit, in der sie erhöhte Ausgaben haben.

Man wird sich aber über diese Bedenken, die auch bei einem Teil der Beamten selbst bestehen, füglich hinwegsetzen können, weil seit der Änderung des Beamtengegesetzes durch die Novelle vom 12. August 1908 (B.G. § 70) der Versorgungsgehalt wie der Sterbe-

gehalt schon vom Tage nach dem Tode des Beamten an bezahlt wird, während die Zahlung des Versorgungsgehalts früher erst nach dem Ablauf des auf den Sterbemonat folgenden Monats, also durchschnittlich $1\frac{1}{2}$ Monate später, begonnen hat.

Auch gewisse Bedenken dienstlicher Art stehen der angeregten Änderung entgegen. Ganz abgesehen davon, daß es bei ihrer Einführung häufiger als bisher schwierig oder unmöglich sein wird, beim Ausscheiden oder Ableben eines Beamten zuviel bezahlten Gehalt oder Anhegehalt zurückzuerheben, werden die staatlichen Kassen mit der Auszahlung der ständigen Bezüge zu Anfang des Monats in einer Zeit belastet werden, in der sie durch den Monatsabschluß, durch die Abrechnung mit den Steuereinnehmern und andere zu Anfang des Monats zu vollziehende Geschäfte ohnehin sehr stark in Anspruch genommen sind. Insbesondere die Rücksicht auf diese Verhältnisse hat s. Bt. Anlaß dazu gegeben, die Zahlung der Gehalte z. auf die Mitte des Monats zu verlegen. Wenn die Zahlung am Anfang des Monats erfolgt, wird es deshalb nicht zu vermeiden sein, daß Maßnahmen getroffen werden, durch die die Auszahlung der ständigen Bezüge erleichtert und beschleunigt werden kann. Das hierwegen Erforderliche vorzusehen, muß dem Vollzuge vorbehalten werden.

Wie schon erwähnt worden ist, erfolgt die Auszahlung der ständigen Bezüge jetzt regelmäßig monatlich. Die vierteljährliche Zahlung ist eine für die Verrechnungsstellen mit gewissen Weiterungen verbundene besondere Vergünstigung, die nur auf Wunsch der Bezugsberechtigten gewährt wird. Es liegt kein Grund vor, diese Vergünstigung noch in der Weise auszudehnen, daß auch die vierteljährige Zahlung zum voraus, d. h. am Anfang des Vierteljahrs, also $1\frac{1}{2}$ Monate früher geleistet wird, als es jetzt der Fall ist, zumal dadurch die obenerwähnten Nachteile noch mehr in die Erscheinung treten würden, als es bei der monatlichen Vorauenzahlung geschehen wird. Es ist deshalb beabsichtigt, den § 84 der Vollzugsverordnung zum Beamtengeetz (oben Ziffer 3) dahin zu ändern, daß die vierteljährige Zahlung nicht vor Beginn des zweiten Monats des Vierteljahrs erfolgen darf. Es werden dann die in Betracht kommenden Beamten z. ihre Bezüge ebenfalls 14 Tage früher erhalten, als es jetzt der Fall ist, und sie werden in dieser Hinsicht mit den Beamten gleichbehandelt werden, denen die

Bezüge monatlich ausbezahlt werden. Auf diese Weise wird unerwünschten Verzögern vorgebeugt; es wird aber auch verhindert werden, daß die Zahl der Beamten z. die sich ihre Bezüge vierteljährlich auszahlen lassen lassen, erheblich zunimmt, wie es zu erwarten wäre, wenn die Zahlung schon am Anfang des Vierteljahrs erfolgen würde.

Es empfiehlt sich, die Änderung, die trotz der bestehenden Bedenken einzuführen die Großh. Regierung bereit ist, erst auf 1. November d. J. in Kraft treten zu lassen, weil vorher noch die erforderlichen Vollzugsanordnungen vorbereitet werden müssen, was einige Zeit in Anspruch nehmen wird.